

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 986
Urteil Nr. 69/96 vom 28. November 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 20. September 1996 in Sachen der «Katholieke Universiteit Leuven» gegen den Belgischen Staat und die Flämische Gemeinschaft hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 (vormals Artikel 6, 6bis und 17) der Verfassung, indem die darin vorgesehene jährliche Subvention zugunsten der darin bezeichneten freien Universitätseinrichtungen für die Auszahlung der Altersrenten der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen, unter Ausschluß der Auszahlung der Hinterbliebenenrenten bestimmt ist, wohingegen diese Hinterbliebenenrenten an den staatlichen Universitäten vom Staat getragen werden? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Beim Kassationshof wurde Kassationsklage gegen ein Urteil des Appellationshofes Brüssel vom 14. Dezember 1992 erhoben; dieses Urteil, das die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, weist die von der « Katholieke Universiteit Leuven » eingelegte Berufung ab, die darauf abzielte, den Belgischen Staat dazu verurteilen zu lassen,

- der Berufungsklägerin die Subventionen für Hinterbliebenenpensionen in Höhe von 57.401.959 Franken zu erstatten, die von den Subventionen für die Alterspensionen für die Jahre 1977 und folgende einbehalten wurden,

- der Berufungsklägerin alle seit 1977 fälligen und in Zukunft fällig werdenden Subventionen für die Hinterbliebenenpensionen der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals der Berufungsklägerin zu erstatten, die bis einschließlich 1988 -unter Vorbehalt der Erhöhung- auf 221.078.631 Franken festgesetzt wurden, und

- die gesetzlichen Zinsen aus den geschuldeten Beträgen seit dem jeweiligen Zeitpunkt der angeführten Inverzugsetzungen zu bezahlen.

Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 bestimmt, daß jährlich den freien Universitäten, insbesondere der « Katholieke Universiteit Leuven », eine Subvention gewährt wird, « die ausschließlich für die Auszahlung der Pensionen der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen bestimmt ist ».

Der Kassationshof, der die Auslegung in Betracht zieht, der zufolge die im vorgenannten Artikel 38 genannte Subvention sich nicht auf die Auszahlung der Hinterbliebenenpensionen bezieht, stellt dem Hof in Beantwortung eines Klagegrunds die Frage, ob der somit geschaffene Behandlungsunterschied zwischen den freien Universitäten einerseits und den staatlichen Universitäten, bei denen der Staat die Hinterbliebenenpensionen des Personals übernimmt, andererseits mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung vereinbar ist.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 2. Oktober 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 9. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter G. De Baets ergänzt.

Am 16. Oktober 1996 haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die Rechtssache mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 17. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Belgische Staat, vertreten durch den Premierminister, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, und die Flämische Gemeinschaft, vertreten durch den Gemeinschaftsminister des Unterrichtswesens und des Öffentlichen Dienstes, Staatsverwaltungsviertel, 1010 Brüssel, haben mit am 28. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schlußfolgerungen der referierenden Richter

A.1. Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die Rechtssache gemäß Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Begründungsschriftsatz

A.2. Der Belgische Staat und die Flämische Gemeinschaft schließen sich in ihrem Schriftsatz vom 28. Oktober 1996 den Schlußfolgerungen der referierenden Richter an und ersuchen den Hof, für Recht zu erkennen, daß Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitäts-einrichtungen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstößt.

- B -

Die präjudizielle Frage und die fragliche Bestimmung

B.1.1. Die vom Kassationshof gestellte präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« Verstößt Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 (vormals Artikel 6, 6bis und 17) der Verfassung, indem die darin vorgesehene jährliche Subvention zugunsten der darin bezeichneten freien Universitätseinrichtungen für die Auszahlung der Altersrenten der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen, unter Ausschluß der Auszahlung der Hinterbliebenenrenten bestimmt ist, wohingegen diese Hinterbliebenenrenten an den staatlichen Universitäten vom Staat getragen werden? »

B.1.2. Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen, der in Titel II Kapitel II - unter der Überschrift « Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals » - enthalten ist, bestimmt folgendes:

« Mit Wirkung vom 1. Juli 1971 wird jährlich der 'Vrije Universiteit Brussel', der 'Université libre de Bruxelles', der 'Katholieke Universiteit te Leuven', der 'Université catholique de Louvain', den 'Universitaire Faculteiten St.-Ignatius te Antwerpen', den 'Facultés universitaires St-Louis à Bruxelles - Universitaire Faculteiten St.-Aloysius te Brussel', der 'Faculté polytechnique de Mons', der 'Faculté universitaire catholique de Mons' und den 'Facultés universitaires Notre-Dame de la Paix à Namur' eine Subvention gewährt, die ausschließlich für die Auszahlung der Pensionen der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen bestimmt ist.

Die Subvention entspricht der Finanzlast, die tatsächlich von jeder Einrichtung für die Auszahlung der Pensionen in Anwendung ihrer zum 1. Januar 1971 geltenden Pensionsordnung getragen wird.

Der König bestimmt, welche Belege jede einzelne Einrichtung für die Ermittlung der Subvention vorzulegen hat. Er bestimmt die Kontrollmodalitäten. »

B.1.3. Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 wird vom Richter im Grundstreit dahingehend ausgelegt, daß die den freien Universitäten gewährte Subvention nicht die Hinterbliebenenpensionen umfaßt, die den Anspruchsberechtigten der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Lehrpersonals ausgezahlt werden; somit werden diese freien Universitäten anders behandelt als die staatlichen Universitäten - nunmehr Gemeinschaftsuniversitäten -, für welche der Staat diese Hinterbliebenenpensionen tatsächlich übernimmt. Der Hof wird gebeten, die Verfassungsmäßigkeit dieses Behandlungsunterschieds zu überprüfen.

Hinsichtlich der Bezugsnorm

B.2.1. Der Kassationshof fragt den Schiedshof nach der Übereinstimmung von Artikel 38 mit den Artikeln 10, 11 und 24 (vormals Artikel 6, *6bis* und 17) der Verfassung.

B.2.2. Der Hof führt seine Nachprüfung an erster Stelle angesichts der Verfassungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorgelegten Rechtsnormen galten, durch; deshalb hat der Hof die Verfassungsmäßigkeit des fraglichen Artikels 38 anhand der früheren Artikel 6, *6bis* und 17 der Verfassung zu prüfen.

Da die präjudizielle Frage ebenfalls die Anwendung der fraglichen Rechtsnorm ab dem 1. Januar 1989, Datum des Inkrafttretens des revidierten Artikels 17 der Verfassung (jetzt Artikel 24) betrifft, muß der Hof auch die Übereinstimmung des besagten Artikels 38 mit Artikel 24 der Verfassung überprüfen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der Übereinstimmung von Artikel 38 mit den Artikeln 6, 6bis und 17 der Verfassung bis zum 31. Dezember 1988

B.3.1. Vor der Revision vom 15. Juli 1988 bestimmte Artikel 17 der Verfassung folgendes:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz geregelt.

Der auf Staatskosten erteilte öffentliche Unterricht wird ebenfalls durch Gesetz geregelt. »

Bis zum 1. Januar 1989 galten im Bereich der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nur die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung; im Hinblick auf die Beantwortung der präjudiziellen Frage, soweit diese sich auf die Zeit vor dem 1. Januar 1989 bezieht, ist demzufolge zu prüfen, ob der Behandlungsunterschied, der durch Artikel 38 zwischen den Universitäten der Privatinitiative, welche freie Universitäten genannt werden, und den staatlichen Universitäten gemacht wird, nicht unter Mißachtung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung zustande gekommen ist.

B.3.2. Die staatlichen Universitäten, die Gemeinschaftsuniversitäten geworden sind, sind organisatorisch öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Die freien Universitäten sind juristische Personen des Privatrechts, die eine öffentliche Dienstleistung erfüllen.

Die Angehörigen des Lehrpersonals der erstgenannten Universitäten befinden sich in einem statutarischen Verhältnis, d.h. in einer Rechtsstellung, die einseitig durch die öffentliche Hand festgelegt wird und auf sie anwendbar ist, sobald sie im Wege einer einseitigen Entscheidung der öffentlichen Hand in der betreffenden öffentlichen Einrichtung eingestellt werden. Die Angehörigen des Lehrpersonals der freien Universitäten sind, auch wenn seit dem Gesetz vom 27. Juli 1971 ihre Rechtsstellung vom gemeinrechtlichen Arbeitsvertragsrecht abweicht, immer in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geblieben, welches in einem Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und der Universität festgelegt wird.

Aus diesen wesentlichen Unterschieden geht hervor, daß die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung für den Gesetzgeber nicht die Verpflichtung beinhalteten, für die freien Universitäten und deren Personal die gleichen Finanzierungsregeln vorzusehen wie für die staatlichen Universitäten und deren

Personal. Als der Gesetzgeber durch die Verabschiedung des Gesetzes vom 27. Juli 1971 beschloß, die Pensionen des Lehrpersonals der freien Universitäten vom Staat tragen zu lassen, war er verfassungsrechtlich also nicht dazu gehalten, dies unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Größenordnung zu tun, die für das Lehrpersonal der staatlichen Universitäten galten.

Durch die Verabschiedung von Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 in der zu B.1.3 genannten Auslegung hat der Gesetzgeber die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung - so wie sie bis zum 31. Dezember 1988 anwendbar waren - nicht verletzt.

Hinsichtlich der Übereinstimmung von Artikel 38 mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung (vormals Artikel 6, 6bis und 17) ab dem 1. Januar 1989

B.4.1. Artikel 17 der Verfassung - nunmehr Artikel 24 - wurde am 15. Juli 1988 revidiert und ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Seit dieser Revision sind die Verfassungsvorschriften im Unterrichtsbereich in Artikel 17 der Verfassung - nunmehr Artikel 24 - enthalten, abgesehen von denjenigen, welche die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften betreffen.

Die Gleichheit im Unterrichtswesen wird durch Paragraph 4 dieses Artikels gewährleistet, der folgendermaßen lautet:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.4.2. Die Universitäten sind Unterrichtsanstalten im Sinne des zitierten Paragraphen 4. Sie müssen demzufolge alle gleich behandelt werden, es sei denn, daß objektive Unterschiede unter diesen Anstalten eine andere Behandlung rechtfertigen könnten.

B.5.1. Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971, der dem Gegenstand der präjudiziellen Frage bildet, ist in Titel II enthalten, der sich auf die Finanzierung der ordentlichen Ausgaben der Universitäten bezieht. Mit Artikel 37 bildet Artikel 38 im besagten Titel II das Kapitel II mit der

Überschrift « Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals ». Die beiden Artikel zielen darauf ab, die freien und die staatlichen Universitäten gleich zu behandeln, was die Lasten und Vorteile betrifft, welche sich auf die Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals beziehen.

B.5.2. Im wesentlichen und unter Berücksichtigung des Gegenstands der präjudiziellen Frage lassen sich diese Artikel folgendermaßen zusammenfassen:

Einerseits erklärt Artikel 37 zugunsten des Lehrpersonals der freien Universitäten das Gesetz vom 30. Juli 1879 bezüglich des Ruhestands der Lehrkräfte des Hochschulwesens und das Gesetz vom 21. Juli 1844 über die bürgerlichen und kirchlichen Pensionen auf das zum 1. Juli 1971 im Amt befindliche bzw. das nach diesem Datum ernannte Lehrpersonal für anwendbar. Was diese Personen betrifft, übernimmt der Staat nunmehr anstatt der freien Universitäten ihre Alterspensionen und die Hinterbliebenenpensionen ihrer Anspruchsberechtigten, und zwar mittels einer unmittelbaren Finanzierung durch die Staatskasse. Gleichzeitig bestimmt Artikel 37 Ziffer 6 folgendes: « Der König bestimmt in einem im Ministerrat beratenen Erlaß die Verpflichtungen, die zu Lasten der in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen als Gegenleistung für die vom Staat gemäß demselben Artikel übernommenen Verpflichtungen vorgeschrieben werden. » Diese Verpflichtung, die noch nicht zur Durchführung gelangt war, wurde durch den königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 aufgehoben.

Andererseits übernimmt der Staat kraft Artikel 38, im Wege der Subvention, anstelle der Universitäten, ab dem 1. Juli 1971 die Finanzlast der Pensionen der Angehörigen des Lehrpersonals, die vor demselben Datum in den Ruhestand getreten sind. Die Subvention entspricht «der Finanzlast, die tatsächlich von jeder Einrichtung für die Auszahlung der Pensionen in Anwendung ihrer zum 1. Januar 1971 geltenden Pensionsordnung getragen wird ». Im Gegensatz zur früheren Regelung, durch welche für die freien Universitäten Brüssel und Löwen für die Subventionierung der besagten Last pauschal ein bestimmter Prozentsatz vorgesehen wurde (Gesetze vom 23. April 1949 und 2. August 1960), sieht Artikel 38 nunmehr die Subventionierung der Gesamtheit der wirklichen Last vor.

B.6. In der Auslegung des Richters im Grundstreit besteht die Behandlungsungleichheit der Universitäten darin, daß das Gesetz vom 27. Juli 1971 die Übernahme der Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten der Mitglieder des Lehrpersonals, die vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getreten sind, weiterhin den jeweiligen freien Universitäten überlassen hat.

B.7. An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die Kritik an der Regelung sich auf die Last der Hinterbliebenenpensionen bezieht, welche aufgrund einer Laufbahn gewährt werden, die sich in einer Zeit vollzogen hat, in der die verfassungsmäßigen Erfordernisse bezüglich der Behandlung der verschiedenen Unterrichtssysteme nicht das waren, was sie infolge der Revision von Artikel 17 der Verfassung geworden sind.

B.8. Vor dem Gesetz vom 27. Juli 1971 gingen die Pensionen der Mitglieder des Lehrpersonals der freien Universitäten sowie ihrer Anspruchsberechtigten zu Lasten dieser Universitäten, die - um diese Last zu übernehmen - über verschiedene Finanzierungsquellen verfügten; unbeschadet der zu B.5.2 ausgangs genannten pauschalen Subventionen sahen die freien Universitäten zu dem Zweck spezifische Einbehaltungen vom Gehalt des Personals vor; diese Einbehaltungen, die bis zur Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juli 1971 durchgeführt wurden, bezogen sich also nicht nur auf die Gehälter des Personals im Sinne von Artikel 38 - Personal, das vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand versetzt wurde -, sondern auch auf die Gehälter des Personals, das zu dem Zeitpunkt im Amt war.

B.9.1. Der Hof weist darauf hin, daß als Gegenleistung für die finanzielle Last der zu B.6 genannten Hinterbliebenenpensionen festzustellen ist, daß die freien Universitäten im Bereich der Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals der Universitäten weiterhin über

die Rücklagen verfügen, die in Anwendung der Pensionsordnung im Sinne von Artikel 38 zur Finanzierung der Auszahlung der Pensionen des Lehrpersonals gebildet worden waren, wobei nur ein Teil für die Finanzierung der Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten der Mitglieder des Lehrpersonals bestimmt war.

B.9.2. Der Gesetzgeber durfte berechtigterweise davon ausgehen, daß die somit durch die freien Universitäten einbehaltenen Gelder und deren Erträge genügten, um die Last der Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand versetzten Mitglieder des Lehrpersonals zu tragen, zumal es sich um eine Verpflichtung handelte, die zwangsläufig abnehmen mußte.

B.10. Die betreffende Finanzierungsregelung steht hinsichtlich ihrer Folgen in keinem Mißverhältnis zur bezweckten Gleichstellung der Universitäten.

B.11. In der Regelung der Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals der Universitäten, so wie sie durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 in der durch das königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 abgeänderten Fassung in seinen Artikeln 37 und 38 festgelegt wurde, weist der Hof darauf hin, daß die freien Universitäten, neben der Beibehaltung der zu B.9 genannten Gelder, von der Last der Alterspensionen für die nach dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Lehrpersonals sowie der Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten dieser Mitglieder befreit wurden, und ferner, daß dieselben freien Universitäten Gelder haben beibehalten können, die bis zum 1. Juli 1971 überwiesen wurden und für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenpensionen bestimmt waren, deren Last der Staat übernommen hat, und außerdem Nutzen gezogen haben aus der Erhöhung - in Höhe der Gesamtheit der tatsächlichen Last - der Subvention für die Pensionslast bezüglich der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Lehrpersonals.

Durch die Verfügung über die Gelder, die in Anwendung ihrer Pensionsregelung bis zum 1. Juli 1971 überwiesen wurden und für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenpensionen bestimmt waren, deren Last der Staat übernommen hat, haben die freien Universitäten einen Vorteil genossen, den die staatlichen Universitäten nicht genossen haben.

B.12. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 in der durch den königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 abgeänderten Fassung

die freien Universitäten einerseits von dem größten Teil der Finanzlasten der Alters- und Hinterbliebenenpensionen ihres Lehrpersonals befreit wurden, und andererseits, daß sie die Gelder und deren Erträge, die für die Auszahlung dieser Pensionen verwendet werden mußten, uneingeschränkt beibehalten haben. Daraus ergibt sich, daß auch für die Zeit ab dem 1. Januar 1989 der dem Hof zur Beurteilung vorgelegte Behandlungsunterschied nicht der angemessenen Rechtfertigung entbehrt; der Behandlungsunterschied ist nicht offensichtlich unverhältnismäßig, und zwar weder angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung der Gleichheit der Universitäten, noch angesichts der damit einhergehenden Folgen, unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Vorteile, die den freien Universitäten gemäß der Regelung der Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals der Universitäten entsprechend dem Gesetz vom 27. Juli 1971 in der durch den königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 abgeänderten Fassung eingeräumt wurden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen verstößt weder gegen die Artikel 10 und 11 (vormals Artikel 6 und *6bis*) der Verfassung, noch gegen Artikel 17 der Verfassung in der vor dem 1. Januar 1989 lautenden Fassung, noch gegen Artikel 24 (vormals Artikel 17) der Verfassung, soweit die darin vorgesehene Subvention zugunsten der bezeichneten freien Universitätseinrichtungen für die Auszahlung der Pensionen der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen, unter Ausschluß der Auszahlung der Hinterbliebenenrenten bestimmt ist, wohingegen diese Hinterbliebenenrenten an den staatlichen Universitäten vom Staat getragen werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève